

Betr.: Schmiedaubach, Bad Gastein, Aufzuchtsgewässer;

V E R O R D N U N G

Gemäß § 6 Abs. 1 des Salzburger Fischereigesetzes 1969, LGBL. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, werden über Antrag des Bewirtschafters des Fischwassers, Fischereibuch III/3, nachstehende Teile der darin angeführten Fischwässer wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe nach Anhörung des Landesfischereiverbandes und nach Maßgabe des dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil zugrunde liegenden Lageplanes im Maßstab 1:1000 – dieser liegt bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau und der Gemeinde Bad Gastein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf – gegen Widerruf als Aufzuchtsgewässer, insbesondere für das natürliche Aufkommen und die Erhaltung der bodenständigen Bachforelle, erklärt:

I. **Abgrenzung:**

- 1.) **Schmiedaubach:** Ab derzeit Wirtschaftsbrücke auf Grundstück 158/1 auf Höhe in Verlängerung des Grundstückes 157/6 – KG. Remsach, bis zur Gasteiner Ache.
- 2.) **Sonnleitenbach:** Im Mündungsbereich zum Schmiedaubach bis zur bachabwärtigen Seite der Querung der Remsacherstraße.

II. **Verhältnis zu den wasserrechtlichen Verpflichtungen:**

- 1.) Gemäß der sinngemäß anzuwendenden wasserrechtlichen Vorschriften über die Erklärung von Wasserstrecken oder Wasserflächen als Laichschonstätten ist gemäß § 15 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz – WRG 1959, jede mit der Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundenen Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel.
Die von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Laichschonstätten kann der Fischereiberechtigte während der Laichzeit einzäunen, um das Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren zu verhindern.
- 2.) Die Eigenschaft als Aufzuchtsgewässer bleibt auch durch die schon bisher in Geltung stehenden wasserrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Räumung dieser Wässer zur Hintanhaltung von Hochwässern bzw. Vernässung der anrainenden Grundstücke erhalten.

Die Räumung des Grabens soll im Einvernehmen zwischen dem Grundeigentümer und der Fischereiberechtigten erfolgen, wobei im Falle einer maschinellen Räumung eine Verständigung mindestens 14 Tage vorher erforderlich ist. Sollte kein Einvernehmen betreffend das Erfordernis der Räumung hergestellt werden, wird diesbezüglich ein Gutachten eines hydrobiologischen Amtssachverständigen eingeholt, das für beide Teile bindend ist.

Die rechtliche Verpflichtung zu den Grabenräumungen darf somit keine wesentliche Erschwernis erfahren.

- 3.) Gemäß § 48 (2) d Wasserrechtsgesetz – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird die Aufbringung von Düngestoffen im Abstand von 5 m vom Ufer des Fließgewässers Schmiedaubach in dem im Punkt I.1 näher beschriebenen Abschnitt, unbeschadet der sich aus sonstigen Vorschriften ergebenden Verbote, untersagt. Im übrigen ist die Aufbringung von Düngestoffen wie Gülle, Jauche, Klärschlamm, Stallmist, Mineraldünger und Kompost nur zulässig, wenn keine Abschwemmung oder Auswaschung erfolgt; dies gilt insbesondere bei der Düngung drainierter Grundflächen mit diesen Stoffen.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Heinz Paier



Frieda WERNIGG
Aufzuchtsgewässer
Schmiedaubach
Lageplan 1:1000